

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung bis zum Jahresende (31. 12. 1995) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau in 94518 Spiegelau, Hauptstr. 30, Zimmer Nr. 5/I innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Spiegelau, den 16. Oktober 1995

Zweckverband Klärwerk Spiegelau
Stadler
Verbandsvorsitzender

**Satzung
über die Entschädigung von im Zweckverband
Sport und Erholung Grafenau
ehrenamtlich tätigen Personen**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erläßt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung in Höhe von monatlich 719,54 DM. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung von monatlich 114,27 DM.

- (2) Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden, die länger als zwei Monate andauert, erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende nach zwei Monaten der Vertretung die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Während dieser Zeit wird die Zahlung an den Verbandsvorsitzenden eingestellt.
- (3) Die Entschädigungen nehmen an allgemeinen Erhöhungen der Beamtenbezüge teil. Eine jährliche Sonderzuwendung wird nicht gewährt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,- DM für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Sitzungsgeld neben seiner Entschädigung nach § 1 Abs. 1 Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bleibt unberührt.
- (2) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 23. Oktober 1995

Zweckverband Sport und Erholung
Grafenau
Stolle
1. Vorsitzender

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
von im Zweckverband Sport und Erholung Grafenau
ehrenamtlich tätigen Personen

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau folgende

Satzung:

§ 1

- (1) In § 1 Abs. 1 werden die Beträge 416,70 € und 64,32 € durch 400,00 € und 150,00 € ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 20,00 € durch 25,00 € ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 10. Juli 2008 in Kraft.

Grafenau, den 11. Juli 2008

ZWECKVERBAND SPORT UND
ERHOLUNG GRAFENAU

P e t e r
1. Verbandsvorsitzender